jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Bvwg Erkenntnis 2020/7/7 W114 2232614-1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.07.2020

Entscheidungsdatum

07.07.2020

Norm

B-VG Art133 Abs4
Direktzahlungs-Verordnung §12
MOG 2007 §6
MOG 2007 §8e
VwGVG §24 Abs4
VwGVG §28 Abs1
VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBl. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. § 12 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2014 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 368/2014

1. VwGVG § 24 heute
2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W114 2232614-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Bernhard DITZ über die Beschwerde von XXXX , XXXX , XXXX , BNr. XXXX , vom 24.09.2019 gegen den Bescheid des Vorstandes für den GB II der Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien vom 12.09.2019, AZ II/4-DZ/18-13497636010, betreffend die Gewährung von Direktzahlungen für das Antragsjahr 2018 zu Recht:Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Bernhard DITZ über die Beschwerde von römisch 40 , römisch 40 , römisch 40 , BNr. römisch 40 , vom 24.09.2019 gegen den Bescheid des Vorstandes für den GB römisch zwei der Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien vom 12.09.2019, AZ II/4-DZ/18-13497636010, betreffend die Gewährung von Direktzahlungen für das Antragsjahr 2018 zu Recht:

A)

Die Beschwerde wird abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

,

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:, ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Formular „Bewirtschafterwechsel“ zeigte XXXX , XXXX , XXXX , im Weiteren: Beschwerdeführerin oder BF, als Übernehmerin unter Beifügung eines Einantwortungsbeschlusses des BG Kitzbühel vom 11.01.2017, Zahl 821 1 A 402/16z – 28, nach dem verstorbenen ehemaligen Bewirtschafter XXXX , verstorben am 11.09.2016, mit Wirksamkeitsbeginn vom 11.09.2016 die Übernahme des Betriebes mit der Betriebsnummer XXXX an.1. Mit Formular „Bewirtschafterwechsel“ zeigte römisch 40 , römisch 40 , römisch 40 , im Weiteren: Beschwerdeführerin oder BF, als Übernehmerin unter Beifügung eines Einantwortungsbeschlusses des BG Kitzbühel vom 11.01.2017, Zahl 821 1 A 402/16z – 28, nach dem verstorbenen ehemaligen Bewirtschafter römisch 40 , verstorben am 11.09.2016, mit Wirksamkeitsbeginn vom 11.09.2016 die Übernahme des Betriebes mit der Betriebsnummer römisch 40 an.

2. Die BF stellte am 02.05.2018 elektronisch einen Mehrfachantrag-Flächen für das Antragsjahr 2018, beantragte die Gewährung von Direktzahlungen und spezifizierte zu diesem Zweck in der Internet-Applikation INVEKOS-GIS eine Reihe von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Der Antrag umfasste auch die Zahlung für Junglandwirte (Top-up); die Rubrik „Zahlung für Junglandwirte“ wurde angekreuzt und als Anspruchsberechtigte die Beschwerdeführerin angeführt. Als Nachweis eines erforderlichen Ausbildungsnachweises wurde eine Bestätigung der Landwirtschaftlichen Landeslehranstalt St. Johann in Tirol - Weitau vom 02.05.2018 übermittelt, in welcher bestätigt wurde, dass die Beschwerdeführerin vom 11.09.2017 bis 06.07.2018 die Klasse 1FSLE der zweistufigen weiterführenden land- und forstwirtschaftlichen Fachschule für Erwachsene besuchte.

3. Mit Bescheid vom 09.01.2019, AZ II/4-DZ/18-11631779010, gewährte die Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien (im Folgenden: AMA oder belangte Behörde) der BF für das Antragsjahr 2018 Direktzahlungen in Höhe von EUR XXXX . Davon entfielen auf die Basisprämie EUR XXXX , auf die Greeningprämie EUR XXXX und die gekoppelte Stützung EUR XXXX . Der Antrag auf Gewährung einer Zahlung für Junglandwirte (Top-up) vom 02.05.2018 wurde abgewiesen. 3. Mit Bescheid vom 09.01.2019, AZ

II/4-DZ/18-11631779010, gewährte die Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien (im Folgenden: AMA oder belangte Behörde) der BF für das Antragsjahr 2018 Direktzahlungen in Höhe von EUR römisch 40 . Davon entfielen auf die Basisprämie EUR römisch 40 , auf die Greeningprämie EUR römisch 40 und die gekoppelte Stützung EUR römisch 40 . Der Antrag auf Gewährung einer Zahlung für Junglandwirte (Top-up) vom 02.05.2018 wurde abgewiesen.

In der Begründung hinsichtlich der Abweisung des Antrages auf Gewährung einer Zahlung für Junglandwirte (Top-up) vom 02.05.2018 wurde hingewiesen, dass für diesen Antrag unter Hinweis auf Art. 50 der Verordnung (EU) 1307/2013 bzw. gemäß § 12 DIZA-VO der erforderliche Ausbildungsnachweis nicht erbracht worden wäre.In der Begründung hinsichtlich der Abweisung des Antrages auf Gewährung einer Zahlung für Junglandwirte (Top-up) vom 02.05.2018 wurde hingewiesen, dass für diesen Antrag unter Hinweis auf Artikel 50, der Verordnung (EU) 1307 aus 2013, bzw. gemäß Paragraph 12, DIZA-VO der erforderliche Ausbildungsnachweis nicht erbracht worden wäre.

Dieser Bescheid wurde von der Beschwerdeführerin nicht angefochten.

4. Am 25.03.2019 übermittelte die Beschwerdeführerin einen mit 06.10.2018 datierten Facharbeiterbrief Landwirtschaft.

5. Aufgrund einer geringfügigen Änderungen der Zahlungsansprüche wurde mit Bescheid der AMA vom 14.05.2019, AZ II/4-DZ/18-13056575010, der Bescheid der AMA vom 09.01.2019, AZ II/4-DZ/18-11631779010 abgeändert und der Beschwerdeführerin für das Antragsjahr 2018 Direktzahlungen mit einem Ausmaß von EUR XXXX gewährt.5. Aufgrund einer geringfügigen Änderungen der Zahlungsansprüche wurde mit Bescheid der AMA vom 14.05.2019, AZ II/4-DZ/18-13056575010, der Bescheid der AMA vom 09.01.2019, AZ II/4-DZ/18-11631779010 abgeändert und der Beschwerdeführerin für das Antragsjahr 2018 Direktzahlungen mit einem Ausmaß von EUR römisch 40 gewährt.

Auch dieser Bescheid wurde nicht angefochten.

6. Da im Bereich der gekoppelten Stützung zuvor vier abgelehnte aufgetriebene Tiere nunmehr berücksichtigt wurden, wurde mit Bescheid der AMA vom 12.09.2019, AU II/4-DZ/18-13497636010, auch der Bescheid der AMA vom 14.05.2019, AZ II/4-DZ/18-13056575010, abgeändert und der Beschwerdeführerin nunmehr für das Antragsjahr 2018 EUR XXXX gewährt.6. Da im Bereich der gekoppelten Stützung zuvor vier abgelehnte aufgetriebene Tiere nunmehr berücksichtigt wurden, wurde mit Bescheid der AMA vom 12.09.2019, AU II/4-DZ/18-13497636010, auch der Bescheid der AMA vom 14.05.2019, AZ II/4-DZ/18-13056575010, abgeändert und der Beschwerdeführerin nunmehr für das Antragsjahr 2018 EUR römisch 40 gewährt.

Dieser Bescheid wurde der Beschwerdeführerin am 18.09.2019 zugestellt.

7. Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin am 24.09.2019 Beschwerde erhoben. Begründend führte die Beschwerdeführerin aus, dass sie die Ausbildung zur landwirtschaftlichen Facharbeiterin am 06.10.2018 abgeschlossen habe. Die Verleihung des Facharbeiterbriefes sei am 30.01.2019 gewesen. Damals sei die Beschwerdefrist für eine Anfechtung des damaligen Bescheides betreffend der Direktzahlungen 2018 vorbei gewesen. Das Dokument sei dann mit dem MFA 2019 übermittelt worden. Von der AMA wäre keine Aufforderung zur Übermittlung mehr gesendet worden. Daher sei die Beschwerdeführerin der Meinung gewesen, dass es genügen würde, den Facharbeiterbrief mit dem MFA 2019 mitzuschicken. Da die BF die Ausbildung absolviert habe und der Nachweis an die AMA übermittelt worden sei, müsse auch die entsprechende Zahlung erfolgen. Daher sei der angefochtene Bescheid abzuändern und die beantragte top-up-Bonuszahlung für Junglandwirte zu gewähren und auszuzahlen.

8. Am 02.07.2020 legte die AMA dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG oder erkennendes Gericht) den angefochtenen Bescheid, die dagegen erhobene Beschwerde und die Unterlagen des Verwaltungsverfahrens zur Entscheidung vor.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen (Sachverhalt):

Am 11.09.2016 übernahm die Beschwerdeführerin, die am 08.12.1983 geboren wurde, die Bewirtschaftung des Betriebes mit der Betriebsnummer XXXX .Am 11.09.2016 übernahm die Beschwerdeführerin, die am 08.12.1983 geboren wurde, die Bewirtschaftung des Betriebes mit der Betriebsnummer römisch 40 .

Die BF stellte am 02.05.2018 elektronisch einen Mehrfachantrag-Flächen für das Antragsjahr 2018, wobei sie die Gewährung von Direktzahlungen, u.a. die Zahlung für Junglandwirte (Top-up) beantragte. Mit ihrem Antrag wurde kein erforderlicher Ausbildungsnachweis übermittelt.

Im Merkblatt der belangten Behörde „Direktzahlungen 2018 (Zuweisung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve; Zahlung für Junglandwirte)“ ist auf S. 6 beschrieben, wie der Antrag auf Gewährung einer Zahlung für Junglandwirte zu erfolgen hat. Dabei wird darauf hingewiesen, dass Betriebsinhaber, die die Zahlung für Junglandwirte beantragen, die Voraussetzungen gemäß Punkt 1.1 erfüllen müssen.

Punkt 1.1. des Merkblattes enthält die Begriffsdefinition von „Junglandwirt“:

„Junglandwirte sind Betriebsinhaber,

? die im Jahr der Antragstellung (oder während der fünf Jahre vor der erstmaligen Beantragung der Basisprämie) erstmalig die Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs auf eigenen Namen und Rechnung übernommen haben (wird die Basisprämie 2018 das erste Mal beantragt, ist der früheste Bewirtschaftungsbeginn das Jahr 2013),

? die im Jahr der erstmaligen Beantragung der Basisprämie nicht älter als 40 Jahre alt sind (z.B. für das Antragsjahr 2018: Geburtsjahr 1978 oder jünger; ein Überschreiten dieses Alterslimits in den Folgejahren ist nach erfolgter Antragstellung unschädlich),

? die zum Zeitpunkt der erstmaligen Beantragung der Zahlung für Junglandwirte oder Beantragung von ZA aus der nat. Reserve bzw. binnen zwei Jahren nach Betriebsgründung eine landwirtschaftliche Ausbildung abgeschlossen haben. Diese Frist kann in begründeten Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände auf Antrag um ein Jahr verlängert werden (der Antrag ist vor Ablauf der Zweijahresfrist zu stellen).

1.1.1 Erforderliche Ausbildung für die Anerkennung als Junglandwirt

Wird ein Antrag als Junglandwirt gestellt (Antrag auf Zuteilung von ZA aus der nationalen Reserve bzw. „Top-Up“ (siehe Pkt.2.)), ist ein Nachweis über eine geeignete landwirtschaftliche Ausbildung beizulegen.

Als abgeschlossene schulische Ausbildung ist mindestens ein Fachabschluss erforderlich. Als Nachweis hierfür ist ein von der Schule unterschriebener Facharbeiterbrief erforderlich.

Ein Jahres-/Abschlusszeugnis kann nicht als Nachweis für die abgeschlossene Ausbildung angesehen werden. Dies gilt auch beim Besuch einer höheren Lehranstalt oder Universität.

Die Nachweise sind in allen Fällen vollständig (d.h. alle Seiten des Reife- und Diplomprüfungszeugnisses) zu übermitteln.

Als landwirtschaftliche Ausbildung können insbesondere folgende Fachrichtungen anerkannt werden:

Art des Nachweises

Landwirtschaftliche Fachrichtungen

? Facharbeiterbrief

? Meisterbrief

? Maturazeugnis

? Bescheid zur Verleihung eines akademischen Grades

? Ackerbau

? Bienenwirtschaft

? Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftliche Bioenergiegewinnung

? Fischereiwirtschaft

? Forstgarten- und Forstpflegewirtschaft

? Forstwirtschaft

? Gartenbau

? Geflügelwirtschaft

? Gemüsebau

? Hauswirtschaft

? Landwirtschaftliche Lagerhaltung

? Landschaftsplanung und Landschaftspflege

? Lebensmittel- und Biotechnologie

? Milchwirtschaft

? Obstbau und Obstverwertung

? Pferdewirtschaft

? Phytomedizin

? Veterinärmedizin

? Vieh- und Weidewirtschaft

? Weinbau

Wenn die landwirtschaftliche Ausbildung bis zum Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung noch nicht abgeschlossen ist, ist der Ausbildungsnachweis binnen max. 2 Jahren ab Betriebsgründung (in begründeten Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände auf Antrag binnen 3 Jahren) nachzureichen. Dem Antrag ist in diesen Fällen eine Bestätigung über die beabsichtigte Ausbildung beizulegen."

Das Merkblatt „Direktzahlungen 2018" kann von der Homepage der belangten Behördewww.ama.at heruntergeladen werden.

Die Beschwerdeführerin schloss ihre Ausbildung zur landwirtschaftlichen Facharbeiterin am 06.10.2018, und somit mehr als zwei Jahre nach Beginn der Bewirtschaftung ihres Betriebes, bei der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Landwirtschaftskammer Tirol ab.

Sie hat innerhalb von zwei Jahren ab Aufnahme der Bewirtschaftung ihres Betriebes keinen Antrag auf Verlängerung der Zweijahresfrist wegen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände gestellt.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus den von der AMA vorgelegten Unterlagen des Verwaltungsverfahrens und wurden von keiner Partei bestritten. Die BF räumt in ihrer Beschwerde selbst ein, dass sie mit der Bewirtschaftung ihres Betriebes als Bewirtschafterin am 11.09.2016 begonnen hat und die Ausbildung zur landwirtschaftlichen Facharbeiterin erst am 06.10.2018 abgeschlossen hat.

Das genannte Merkblatt kann von der Homepage der AMAwww.ama.at heruntergeladen werden.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zur Zuständigkeit:

Gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden in Rechtssachen in Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Gemäß § 1 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992 idgF iVm § 6 Marktordnungsgesetz 2007 (MOG 2007), BGBl. I Nr. 55/2007 idgF erfolgt die Abwicklung der landwirtschaftlichen Direktzahlungen durch die AMA im Rahmen der unmittelbaren Bundesverwaltung. Gemäß Artikel 131, Absatz 2, B-VG erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden in Rechtssachen in Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Gemäß Paragraph eins, AMA-Gesetz 1992, Bundesgesetzblatt Nr. 376 aus 1992, idgF in Verbindung mit Paragraph 6, Marktordnungsgesetz 2007 (MOG 2007), Bundesgesetzblatt

Teil eins, Nr. 55 aus 2007, idgF erfolgt die Abwicklung der landwirtschaftlichen Direktzahlungen durch die AMA im Rahmen der unmittelbaren Bundesverwaltung.

3.2. In der Sache:

a) Maßgebliche Rechtsgrundlagen in der für das betroffene Antragsjahr maßgeblichen Fassung:

Art. 50 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608, im Folgenden VO (EU) 1307/2013, lautet:Artikel 50, der Verordnung (EU) Nr. 1307 aus 2013, des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637 aus 2008, des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73 aus 2009, des Rates, Amtsblatt L 347 vom 20.12.2013, S. 608, im Folgenden VO (EU) 1307 aus 2013,, lautet:

„Zahlung für Junglandwirte

Artikel 50

Allgemeine Vorschriften

(1) Die Mitgliedstaaten gewähren eine jährliche Zahlung an Junglandwirte, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung oder der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß Kapitel 1 haben (im Folgenden "Zahlung für Junglandwirte").

(2) Im Sinne des vorliegenden Kapitels gelten als "Junglandwirte" natürliche Personen, die

a) sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiter niederlassen oder die sich während der fünf Jahre vor dem im Rahmen der Basisprämienregelung oder der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß Artikel 72 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 erstmalig gestellten Beihilfeantrag bereits in einem solchen Betrieb niedergelassen haben und a) sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiter niederlassen oder die sich während der fünf Jahre vor dem im Rahmen der Basisprämienregelung oder der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß Artikel 72 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306 aus 2013, erstmalig gestellten Beihilfeantrag bereits in einem solchen Betrieb niedergelassen haben und

b) im Jahr der Antragstellung gemäß Buchstabe a nicht älter als 40 Jahre sind.

(3) Die Mitgliedstaaten können in Bezug auf die einschlägigen Qualifikationen und/oder Ausbildungsanforderungen weitere objektive und nichtdiskriminierende Förderkriterien für Junglandwirte definieren, die einen Antrag auf die Zahlung für Junglandwirte stellen.

(4) Unbeschadet der Anwendung von Haushaltsdisziplin, Kürzung von Zahlungen gemäß Artikel 11 und linearen Kürzungen gemäß Artikel 7 der vorliegenden Verordnung sowie der Anwendung von Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 wird die Zahlung für Junglandwirte jährlich gewährt und setzt die Aktivierung von Zahlungsansprüchen durch den Betriebsinhaber oder, im Falle von Mitgliedstaaten, die Artikel 36 der vorliegenden Verordnung anwenden, die Anmeldung der beihilfefähigen Hektarflächen durch den Betriebsinhaber voraus.(4) Unbeschadet der Anwendung von Haushaltsdisziplin, Kürzung von Zahlungen gemäß Artikel 11 und linearen Kürzungen gemäß Artikel 7 der vorliegenden Verordnung sowie der Anwendung von Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 1306 aus 2013, wird die Zahlung für Junglandwirte jährlich gewährt und setzt die Aktivierung von Zahlungsansprüchen durch den Betriebsinhaber oder, im Falle von Mitgliedstaaten, die Artikel 36 der vorliegenden Verordnung anwenden, die Anmeldung der beihilfefähigen Hektarflächen durch den Betriebsinhaber voraus.

[…]“

Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11.03.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen

sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance, ABl. L 181 vom 20.06.2014, S. 48, im Folgenden VO (EU) 640/2014, lautet auszugsweise:Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640 aus 2014, der Kommission vom 11.03.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306 aus 2013, des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance, Amtsblatt L 181 vom 20.06.2014, S. 48, im Folgenden VO (EU) 640 aus 2014,, lautet auszugsweise:

„Artikel 11

Sammelantrag

Der Sammelantrag muss mindestens den Antrag auf Direktzahlung im Sinne von Artikel 72 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 im Rahmen der Basisprämienregelung oder der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung und anderer flächenbezogener Regelungen abdecken.“ Der Sammelantrag muss mindestens den Antrag auf Direktzahlung im Sinne von Artikel 72 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306 aus 2013, im Rahmen der Basisprämienregelung oder der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung und anderer flächenbezogener Regelungen abdecken.“

„Artikel 13

Verspätete Einreichung

(1) Außer in Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände im Sinne von Artikel 4 wird bei Einreichung eines Beihilfe- oder Zahlungsantrags gemäß vorliegender Verordnung nach dem von der Kommission auf der Grundlage von Artikel 78 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 festgelegten Termin für solche Anträge der Betrag, auf den der Begünstigte bei fristgerechter Einreichung des Antrags Anspruch gehabt hätte, um 1 % je Arbeitstag gekürzt.(1) Außer in Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände im Sinne von Artikel 4 wird bei Einreichung eines Beihilfe- oder Zahlungsantrags gemäß vorliegender Verordnung nach dem von der Kommission auf der Grundlage von Artikel 78 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1306 aus 2013, festgelegten Termin für solche Anträge der Betrag, auf den der Begünstigte bei fristgerechter Einreichung des Antrags Anspruch gehabt hätte, um 1 % je Arbeitstag gekürzt.

Unbeschadet der besonderen Maßnahmen, welche die Mitgliedstaaten in Bezug auf die Notwendigkeit ergreifen, dass Belege rechtzeitig vorgelegt werden müssen, um wirksame Kontrollen planen und durchführen zu können, gilt Unterabsatz 1 auch für Stützungsanträge, Unterlagen, Verträge oder sonstige Erklärungen, die der zuständigen Behörde vorzulegen sind, sofern diese Stützungsanträge, Unterlagen, Verträge oder Erklärungen anspruchsbegründend für die Gewährung der betreffenden Beihilfe sind. In diesem Fall wird die Kürzung auf den betreffenden Beihilfe- oder Stützungsbetrag angewandt.

Beträgt die Fristüberschreitung mehr als 25 Kalendertage, so wird der Antrag als unzulässig angesehen und dem Begünstigten keine Beihilfe oder Stützung gewährt.

[…]

(3) Außer in Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände im Sinne von Artikel 4 werden bei Einreichung einer Änderung des Sammelantrags oder des Zahlungsantrags nach dem von der Kommission auf der Grundlage von Artikel 78 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 festgelegten Termin für solche Anträge die Beträge für die tatsächliche Nutzung der betreffenden landwirtschaftlichen Parzellen um 1 % je Arbeitstag gekürzt.(3) Außer in Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände im Sinne von Artikel 4 werden bei Einreichung einer Änderung des Sammelantrags oder des Zahlungsantrags nach dem von der Kommission auf der Grundlage von Artikel 78 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1306 aus 2013, festgelegten Termin für solche Anträge die Beträge für die tatsächliche Nutzung der betreffenden landwirtschaftlichen Parzellen um 1 % je Arbeitstag gekürzt.

Änderungen des Sammelantrags oder des Zahlungsantrags sind lediglich bis zum letztmöglichen Termin für

eine verspätete Einreichung des Sammelantrags oder des Zahlungsantrags gemäß Absatz 1 Unterabsatz 3 zulässig. Liegt dieser Termin jedoch vor dem oder zeitgleich mit dem in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Termin für die Einreichung einer Änderung des Sammelantrags oder des Zahlungsantrags, so gelten Änderungen des Sammelantrags oder des Zahlungsantrags nach diesem Termin als unzulässig."

Art. 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17.07.2014, ABl. L 227 vom 31.07.2014, S. 69, im Folgenden VO (EU) 809/2014, lautet:Artikel 4, der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809 aus 2014, der Kommission vom 17.07.2014, Amtsblatt L 227 vom 31.07.2014, S. 69, im Folgenden VO (EU) 809 aus 2014,, lautet:

„Artikel 4

Berichtigung und Anpassung bei offensichtlichen Irrtümern

Vom Begünstigten vorgelegte Beihilfe-, Förder- und Zahlungsanträge sowie Belege können jederzeit nach ihrer Einreichung berichtigt und angepasst werden, wenn es sich um offensichtliche Irrtümer handelt, die von der zuständigen Behörde auf der Grundlage einer umfassenden Einzelfallbewertung anerkannt wurden, und wenn der Begünstigte in gutem Glauben gehandelt hat.

Die zuständige Behörde kann offensichtliche Irrtümer nur dann anerkennen, wenn sie durch eine einfache Prüfung der Angaben in den in Unterabsatz 1 genannten Unterlagen unmittelbar festgestellt werden können."

§ 8e Marktordnungsgesetz 2007 (MOG 2007), BGBl. I Nr. 55/2007, lautet:Paragraph 8 e, Marktordnungsgesetz 2007 (MOG 2007), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 55 aus 2007,, lautet:

„§ 8e. Die jährliche Zahlung für Junglandwirte wird gemäß Art. 50 Abs. 8 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 berechnet, indem ein Betrag in Höhe von 25 % der nationalen Durchschnittszahlung je Hektar mit der Anzahl der im betreffenden Jahr durch den Betriebsinhaber aktivierten Zahlungsansprüche, höchstens aber 40, multipliziert wird."„§ 8e. Die jährliche Zahlung für Junglandwirte wird gemäß Artikel 50, Absatz 8, der Verordnung (EU) Nr. 1307 aus 2013, berechnet, indem ein Betrag in Höhe von 25 % der nationalen Durchschnittszahlung je Hektar mit der Anzahl der im betreffenden Jahr durch den Betriebsinhaber aktivierten Zahlungsansprüche, höchstens aber 40, multipliziert wird."

§ 12 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungs-Verordnung 2015), BGBl. II Nr. 368/2014, lautet:Paragraph 12, der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungs-Verordnung 2015), Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 368 aus 2014,, lautet:

„Zahlung für Junglandwirte

§ 12. Junglandwirte, die die Zahlung gemäß Art. 50 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 beantragen, müssen spätestens zwei Jahre nach Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit eine für die Bewirtschaftung des Betriebs geeignete Facharbeiterprüfung oder eine einschlägige höhere Ausbildung nachweisen. Diese Frist kann in begründeten Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände auf Antrag des Junglandwirts, der vor Ablauf der zwei Jahre nach Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit zu stellen ist, um ein Jahr verlängert werden."Paragraph 12, Junglandwirte, die die Zahlung gemäß Artikel 50, der Verordnung (EU) Nr. 1307 aus 2013, beantragen, müssen spätestens zwei Jahre nach Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit eine für die Bewirtschaftung des Betriebs geeignete Facharbeiterprüfung oder eine einschlägige höhere Ausbildung nachweisen. Diese Frist kann in begründeten Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände auf Antrag des Junglandwirts, der vor Ablauf der zwei Jahre nach Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit zu stellen ist, um ein Jahr verlängert werden."

b) Rechtliche Würdigung:

Die BF begehrt in ihrer Beschwerde die Gewährung einer Zahlung für Junglandwirte für das Antragsjahr 2018, die sie rechtzeitig im MFA 2018 beantragte.

Die Beschwerdeführerin erfüllt jedoch nicht alle erforderlichen Voraussetzungen, um eine Top-up Bonuszahlung für Junglandwirte zu erhalten. Sie hat nämlich nicht spätestens zwei Jahre nach Aufnahme der

landwirtschaftlichen Tätigkeit eine für die Bewirtschaftung des Betriebs geeignete Facharbeiterprüfung oder eine einschlägige höhere Ausbildung nachgewiesen. Nach Auffassung des erkennenden Gerichtes ist es nicht erforderlich, dass der entsprechende Nachweis innerhalb von zwei Jahren bei der AMA einlangt oder innerhalb von zwei Jahren an die AMA übermittelt wurde. Das erkennende Gericht ist viel mehr der Auffassung, dass die erforderliche Ausbildung innerhalb von zwei Jahren ab Aufnahme der Bewirtschaftung abgeschlossen sein muss.

Die bloße Vorlage einer später abgeschlossenen Ausbildung erfüllt dieses Kriterium nicht. Da die Beschwerdeführerin die Bewirtschaftung ihres Betriebes am 11.09.2016 aufgenommen hat, hätte sie ihre Ausbildung zur landwirtschaftlichen Facharbeiterin spätestens am 11.09.2018 abschließen müssen. Der Abschluss ihrer Ausbildung zur landwirtschaftlichen Facharbeiterin erfolgte, wie sie selbst ausführte, erst am 06.10.2018. Damit konnte sie auch nicht spätestens zwei Jahre nach Aufnahme ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit eine für die Bewirtschaftung ihres Betriebs geeignete Facharbeiterprüfung oder eine einschlägige höhere Ausbildung nachweisen. Im Ergebnis hat die AMA die Gewährung der top-up Bonuszahlung als Junglandwirtin rechtskonform verwehrt. Das Beschwerdebegehren war daher abzuweisen.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da eine weitere Klärung der Rechtssache nicht zu erwarten war und Art. 47 GRC dem nicht entgegenstand. Letztlich handelte es sich um die Beurteilung reiner Rechtsfragen, die auch nach der Rechtsprechung des EGMR keiner Erörterung im Rahmen einer mündlichen Verhandlung bedürfen (vgl. dazu mwN Senft, Verhandlungspflicht der Verwaltungsgerichte aus grundrechtlicher Perspektive, ZVG 2014/6, 523 (534) sowie aktuell VwGH 21.12.2016, Ra 2016/04/0117-5).Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da eine weitere Klärung der Rechtssache nicht zu erwarten war und Artikel 47, GRC dem nicht entgegenstand. Letztlich handelte es sich um die Beurteilung reiner Rechtsfragen, die auch nach der Rechtsprechung des EGMR keiner Erörterung im Rahmen einer mündlichen Verhandlung bedürfen vergleiche dazu mwN Senft, Verhandlungspflicht der Verwaltungsgerichte aus grundrechtlicher Perspektive, ZVG 2014/6, 523 (534) sowie aktuell VwGH 21.12.2016, Ra 2016/04/0117-5).

Zu Spruchpunkt B:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zwar liegt für den vorliegenden Fall keine einschlägige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor. Die Rechtslage erscheint jedoch so eindeutig, dass von einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht gesprochen werden kann; vgl. VwGH 28.02.2014, Ro 2014/16/0010 sowie VwGH 28.05.2014, Ro 2014/07/0053. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zwar liegt für den vorliegenden Fall keine einschlägige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor. Die Rechtslage erscheint jedoch so eindeutig, dass von einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht gesprochen werden kann; vergleiche VwGH 28.02.2014, Ro 2014/16/0010 sowie VwGH 28.05.2014, Ro 2014/07/0053.

Schlagworte

Ausbildung beihilfefähige Fläche Beihilfefähigkeit Betriebsübernahme Bewirtschaftung Direktzahlung Frist Fristablauf Fristüberschreitung Fristversäumung INVEKOS Junglandwirt landwirtschaftliche Tätigkeit Mehrfachantrag-Flächen Nachweismangel Prämienfähigkeit Prämiengewährung Rechtzeitigkeit Verspätung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2020:W114.2232614.1.00

Im RIS seit

16.10.2020

Zuletzt aktualisiert am

16.10.2020

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, https://www.bvwg.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at